

Vertrag zur fischereirechtlichen Bewirtschaftung des Unteruckersees

Zwischen der Stadt Prenzlau
 Am Steintor 4
 17291 Prenzlau
 vertreten durch den Bürgermeister
 Herrn Hendrik Sommer

- nachfolgend „Stadt Prenzlau“ genannt -

dem Landesanglerverband Brandenburg e.V.
 Fritz-Zubeil-Straße 72 - 78
 14482 Potsdam
 vertreten durch den Hauptgeschäftsführer
 Herrn Andreas Koppetzki

- nachfolgend „LAVB“ genannt

und der Prenzlauer Fischereibetrieb Uckermark GmbH
 Badestraße 7
 17291 Prenzlau
 vertreten durch den Geschäftsführer
 Herrn Fred Schütte

- nachfolgend „Bewirtschafter“ genannt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Stadt Prenzlau ist Eigentümer des Unteruckersees in Größe von 1000 ha (siehe Lageplan als Anlage zu diesem Vertrag) und besitzt das Fischereirecht. Die Stadt Prenzlau verpachtet das Fischereirecht für den Unteruckersee an den Landesanglerverband Brandenburg e.V. (LAVB). Die Prenzlauer Fischereibetrieb Uckermark GmbH unterstützt den LAVB bei der Bewirtschaftung des Unteruckersees.

- 2 -

§ 2 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2023. Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Fischhege

(1) Der LVAB verpflichtet sich gemeinsam mit der Stadt Prenzlau und dem Bewirtschafter einen dem Gewässer angemessenen Fischbestand zu pflegen und zu erhalten. Dabei ist auf eine naturnahe Artenvielfalt hinzuwirken, bei der auch fischereilich nicht genutzte Arten ihre Berücksichtigung finden. Der Besatz ist entsprechend eines Hegeplanes aus den Erlösen der Vergabe von Angelberechtigungen zu finanzieren.

§ 4 Pachtzins und Aufwandsentschädigung

(1) Der Pachtzins beträgt 5000,00 Euro pro Jahr.
Der LAV überweist kostenfrei den Betrag auf eines der Konten der Stadt Prenzlau

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| - Sparkasse Uckermark | - Konto Nr. 3424000093 BLZ 170 560 60 |
| - VR Bank Uckermark-Randow eG | - Konto Nr. 100005077 BLZ 150 917 04 |
| - Deutsche Bank | - Konto Nr. 4627555000 BLZ 130 700 00 |

bis zum 31. März eines jeden Pachtjahres.

(2) Der Bewirtschafter erhält zur Unterstützung jährlich 10.000,00 Euro von der Stadt Prenzlau.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres von der Stadt Prenzlau an den Bewirtschafter auf ein von ihm benanntes Konto zu zahlen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, frühestens nach Ablauf von 4 Jahren ab Beginn der Pachtdauer auf Verlangen einer Vertragspartei über eine Änderung des Pachtzinses, der Aufwandsentschädigung oder zur Preisgestaltung der Angelberechtigung für das darauf folgende Pachtjahr zu verhandeln.

- 3 -

§ 5 Fischereierlaubnisverträge (Erlaubnisscheine)

(1) Der LAVB überträgt die Ausgabe von Angelkarten für nichtorganisierte Angler auf die Stadt Prenzlau. Die Zahl der von der Stadt Prenzlau abzuschließenden Fischereierlaubnisverträge (Jahresangelkarten) hat sich am durchschnittlichen Jahresertrag des Gewässers zu orientieren. Anstelle einer Jahresangelkarte können auch Wochen- oder Tagesangelkarten ausgegeben werden.

(2) Durch den LAVB werden für seine Mitglieder Jahresangelkarten ausgegeben. Anzahl und Form sind durch die Stadt Prenzlau zu bestätigen. Die Erlöse aus dem Verkauf der Angelkarten sind bis zum 15.10. des Kalenderjahres bei der Stadt Prenzlau abzurechnen. Der Preis zur Ausgabe von Angelkarten für organisierte und nichtorganisierte Angler ist zwischen der Stadt Prenzlau und dem LAVB in einer Vereinbarung zu regeln.

(3) Die Stadt Prenzlau ist verpflichtet, Angelkarten einzuziehen, wenn der betreffende Angler nachweislich grob gegen die mit der Fischereiausübung in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften verstoßen hat.

§ 6 Gewährleistung und Nebenkosten

Die Stadt Prenzlau leistet keine Gewähr für die Größe des dem Fischereirecht unterliegenden Gewässers, seine Wasserqualität und die sonstigen für das Fortkommen und den Ertrag des Fischbestandes wesentlichen natürlichen Faktoren. Die auf den verpachteten Flächen ruhenden Abgaben, Steuern und schriftlichen Lasten trägt die Stadt Prenzlau.

§ 7 Besitzstörung und Unterverpachtung

Dieser Fischereipachtvertrag schließt das Jagdausübungsrecht aus. Gegenüber der Stadt Prenzlau besteht von Seiten der anderen Vertragsparteien kein Anspruch auf Wildschadenersatz.

Der LVAB und der Bewirtschafter sind verpflichtet, jede ihnen bekannt gewordene Besitzstörung bzw. sämtliche Beeinträchtigungen der Fischerei, insbesondere durch Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, Fischfrevel usw. unverzüglich der Stadt Prenzlau zu melden.

- 4 -

§ 8 Fischartnahme

Der Bewirtschafter ist nicht berechtigt, ohne vorherige gemeinsame Genehmigung des LAVB und der Stadt Prenzlau Fische zu entnehmen. Ausgenommen hiervon ist die Fischart Maräne. Der Bewirtschafter stellt im Unteruckersee keinerlei Reusen auf.

§ 9 Kündigung

(1) Gerät der Bewirtschafter in Konkurs, so ist die Stadt Prenzlau berechtigt, den Vertrag fristlos zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen und mit dem LAVB neu zu verhandeln.

(2) Die Stadt Prenzlau kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der LAVB trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Pachtzinses länger als 3 Monate in Verzug ist.

(3) Kann sich bei der Gestaltung der Preise zur Ausgabe von Angelkarten nicht geeinigt werden, steht dem LAVB ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende des laufenden Jahres zu.

(4) Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 10 Einschaltung des Fischereiberaters

Bei allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner, vor Beschreiten des Rechtsweges die Vermittlung des Fischereiberaters bei der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Uckermark in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Nebenabrede

Zusätzlich vereinbaren die Parteien Folgendes:

(1) Der Besatz hat, solange die Fischerei Uckermark GmbH Vertragspartner ist, durch diese zu erfolgen, d.h. die Besatzfische (z.B. Aal, Zander) wird die Stadt Prenzlau ausschließlich vom Bewirtschafter zu gesondert auszuhandelnden Preisen käuflich erwerben und dem LAVB zum Besatz zur Verfügung stellen. Besatzmaßnahmen werden gemeinsam getätigt.

- 5 -

(2) Die Weißfischartnahme einmal jährlich im Herbst wird durch die Prenzlauer Fischereibetrieb Uckermark GmbH nach Absprache und konkreter Terminfestlegung mit der Stadt Prenzlau und dem LAVB durchgeführt. Grundlage hierfür bildet die zwischen der Fischerei Uckermark GmbH und dem Land Brandenburg - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Flurneuordnung vereinbarte Förderung zur Weißfischartnahme.

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame zu vereinbaren, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Prenzlau .

§ 15 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2011 in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Stadt Prenzlau

Unterschrift des Bewirtschafters

Ort, Datum

Unterschrift des LAVB